

- wenn er in Anspruch genommen ist, wieder erreicht hat.
2. Alsdann erhalten die Aktien bis zu 4 % Dividende auf das eingezahlte Grundkapital.
 3. Der Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung.
-

Abschnitt V.

Auflösung, Liquidation etc.

§ 24.

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so ernennt die Generalversammlung zugleich die Liquidatoren.

Auf Antrag des Aufsichtsraths oder von Aktionären, deren seit mindestens sechs Monaten besessene Anteile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals ausmachen, kann die Ernennung von Liquidatoren durch das zuständige Gericht erfolgen.

Die Generalversammlung setzt die den Liquidatoren für ihre Mühewaltung zu leistende Vergütung fest.

Das nach Berichtigung der Schulden übrig bleibende Vermögen wird unter die Aktionäre nach Verhältniss der auf die Aktien geleisteten Einzahlungen vertheilt.

Abschnitt VI.

Schlussbestimmungen.

§ 25.

Alle gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Dem Aufsichtsrath bleibt vorbehalten, nach seinem Ermessen auch noch andere Blätter für die Bekanntmachungen zu bestimmen, ohne dass die Rechtsgültigkeit der Bekanntmachungen von der Veröffentlichung in diesen Zeitungen abhängt.
